



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Obwalden

Gesamtüberarbeitung

Prüfungsbericht

Ittigen, 21. Januar 2008

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	7
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3.2	Grundlagen der Richtplanung	7
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	7
3.22	Weitere Grundlagen	7
3.3	Inhalt des Richtplans	8
3.31	Allgemeine Anforderungen	8
3.32	Siedlung	8
3.33	Natur und Landschaft	10
3.34	Verkehr	11
3.35	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen	12
3.4	Form des Richtplans	13
3.41	Richtplantext	13
3.42	Richtplankarte	14
3.43	Erläuterungen	14
3.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	14
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	15
	ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN	16

1 Gesamtbeurteilung

Der vorliegende gesamthaft überarbeitete Richtplan ist ein wichtiger Meilenstein in der Formulierung und Umsetzung der Raumentwicklungspolitik des Kantons Obwalden. Der Kanton hat sich früh entschieden, bei den Vorarbeiten das Bundesamt für Raumentwicklung ARE beizuziehen. So konnten wichtige Bundesanliegen inhaltlicher und formaler Art angemessen berücksichtigt werden. Wir möchten dem Kanton für diese konstruktive und effiziente Zusammenarbeit ausdrücklich unsere Anerkennung aussprechen.

Der Richtplan stützt sich auf eine "Langfriststrategie 2012+", die thematisch weit über die raumrelevanten Aspekte hinausgeht. Die strategischen Leitideen des Richtplans und die daraus abgeleiteten Richtplanbeschlüsse lassen deutlich erkennen, dass die Raumplanung eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Langfriststrategie einnimmt.

Die Ziele und Massnahmen der Raumentwicklung im Kanton Obwalden gehen von einem relativ starken Wachstum der Wohnbevölkerung aus, welches erheblich über den Annahmen im Trendszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) liegt. Nachdem die bestehenden Bauzonen bereits heute über den Bedürfnissen der ambitionierten Wachstumsannahmen des Kantons liegen, sind im Rahmen der Weiterentwicklung und Umsetzung des Richtplans Massnahmen zu treffen, damit in der Bauzonenentwicklung Übereinstimmung mit den Anforderungen des RPG in Bezug auf die zweckmässige Siedlungsentwicklung besteht. Dem Bund ist darüber bis Ende 2009 Bericht zu erstatten.

Sehr positiv bewerten wir die Richtplanfestlegungen, die der sorgfältigen Gestaltung der Industrie- und Gewerbezone sowie der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone gelten. Die Positionierung des Kantons im Standortwettbewerb erfordert in der Tat besondere raumplanerische Vorkehren, damit Zersiedelung, Flächenwachstum der Siedlungsgebiete und Qualitätsverluste der Obwaldner Landschaft die wirtschaftspolitischen Ziele nicht unterlaufen.

Präzisierungen sind erforderlich beim Richtplanbeschluss zur Umnutzung militärischer Bauten, da er dem neuen Bundesrecht nicht entspricht. Die Aussagen zum Militärflugplatz Alpnach müssen auf Grund der Ergebnisse des inzwischen abgeschlossenen regionalen Nutzungskonzeptes Emmen / Militärflugplatz Alpnach korrigiert werden.

Der Prüfungsbericht enthält im Übrigen im Anhang eine Fülle von Anregungen und Hinweisen zu spezifischen Sachbereichen, die für die weitere Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton von Nutzen sein werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 5. April 2007 reichte der Regierungsrat des Kantons Obwalden den gesamthaft erneuerten kantonalen Richtplan zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Obwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanung 2006 - 2020 (Text)
- Richtplanung 2006 - 2020 (Karte)

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Regierungsrat am 6. März 2007 erlassen und vom Kantonsrat am 15. März 2007 genehmigt. Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 5. April 2007 vom Regierungsrat eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten. Ob mit Blick auf einzelne Richtplangeschäfte Lücken im Bereich der Grundlagen bestehen, ist eine Frage der inhaltlichen Beurteilung, welche unter Ziffer 3.3 erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen,

grundeigentümergebundenen Entscheidung zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP herausgegebene Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20. April 2007 wurden die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) über den Eingang des Genehmigungsgesuchs informiert und eingeladen, zu den Dokumenten des Kantons Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2007 wurden die Kantone Bern, Luzern und Nidwalden darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Obwalden Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 wurden die Mitglieder der ROK eingeladen, sich zum Entwurf des Prüfungsberichtes zu äussern. Die im Rahmen der Ämterkonsultation vom 30. November bis 14. Dezember 2007 eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Der zuständigen kantonalen Fachstelle, dem Amt für Wald und Raumentwicklung, wurde parallel zur genannten Ämterkonsultation per E-Mail vom 5. Dezember 2007 Gelegenheit geboten, zum Entwurf des Prüfungsberichtes zu nehmen. Die Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Mit Brief vom 18. Dezember 2007 an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wurde dem Kanton Obwalden Gelegenheit gegeben, sich zum Ergebnis der Richtplanprüfung zu äussern. Im Schreiben vom 17. Januar 2008 hat der für die Raumplanung zuständige Regierungsrat seine Zustimmung mitgeteilt.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

"Startgespräche"

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ARE bei der Vorbereitung der Richtplan-überarbeitung und bei der Erstellung des vorliegenden Richtplan-Entwurfs war intensiv und beispielhaft. Zur Unterstützung der kantonalen Vorarbeiten konnten dem Kantonsplaner im August 2003, im Anschluss an gemeinsame Gespräche, die wichtigsten richtplanrelevanten Anliegen, Vorhaben und Fragestellungen der Bundesstellen zu Händen der Erarbeitung des vorliegenden Richtplans übermittelt werden.

Kantonales Raumordnungskonzept 2004

Das Raumordnungskonzept 2004 des Kantons äussert Zielvorstellungen und Prioritäten für die zukünftige räumliche Entwicklung und skizziert in groben Zügen, was im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden soll.

Der Kanton hatte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens auch das ARE zur Stellungnahme eingeladen. Mit Schreiben vom 12. Juli 2004 hat das ARE, gestützt auf die Mitwirkung der ROK, das Raumordnungskonzept als wichtigen und zweckmässigen Schritt auf dem Weg zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans bezeichnet. Kritische Bemerkungen wurden vor allem zum angenommenen Bevölkerungswachstum, zur Ausscheidung besonderer Zonen für exclusive Wohnbauten und den Sonderzonen für vermögende Personen angebracht. Begrüsst wurde die Absicht des Kantons, räumliche Schwerpunkte zu setzen, beispielsweise bezüglich der touristischen Entwicklung oder der Arbeitszonen, ebenso das Vorhaben der Überprüfung der Lage und Kapazität der Wohnzonen. Noch zu vage wurden u. a. die Aussagen zum Verkehr sowie zur Landwirtschaft und zum Wald bezeichnet.

Vorprüfung Richtplan

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 30. März 2006 stellte das ARE dem Kanton die Beurteilung des Entwurfs des kantonalen Richtplans vom 14. September 2005 zur Verfügung.

Das ARE unterstützte darin ausdrücklich die Massnahmen, die zu einer verbesserten Verfügbarkeit der Bauzonen beitragen sollen. Damit in Gemeinden mit einem zu hohen Bestand an Bauzonen weitere Einzonungen (z. B. wegen eingeschränkter Verfüg-

barkeit) verhindert und allenfalls Rückzonungen gefördert werden, seien aber zu den diesbezüglichen Richtplanbeschlüssen noch konkretere Vorstellungen, Vorgaben und unterstützende Massnahmen des Kantons erforderlich.

Sehr positiv wurden die Richtplanfestlegungen, die der besonderen Gestaltung der Industrie- und Gewerbezone sowie der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone gelten, bewertet.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit sind in einem Bericht des Kantons zum Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplanung 2006 - 2020 vom 8. August 2006 dargestellt.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Richtplanentwurf lag vom 10.11.05 bis 08.02.06 öffentlich auf. Der Entwurf (Text mit zugehöriger Karte) wurde zudem im Internet veröffentlicht. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwendungen einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Bericht des Kantons zum Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren Auskunft.

3.2 Grundlagen der Richtplanung

3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Zentrale und unverzichtbare Grundlage, um überhaupt einen kantonalen Richtplan erarbeiten zu können, sind die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 6 RPG).

3.22 Weitere Grundlagen

Für die Erarbeitung des Richtplans werden weitere Grundlagen benötigt. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Sie werden unter Ziffer 3.3 gewürdigt.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.31 Allgemeine Anforderungen

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonaler und überkommunaler Bedeutung sind sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Im Vordergrund stehen Aussagen zur Umsetzung der angestrebten räumlichen Struktur und Nutzung.

3.32 Siedlung

Für die zukünftige **Dimensionierung der Bauzonen** geht der Kanton von einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung von rund 300 Personen und der Beschäftigten um 30 bis 50 aus (Richtplantext RPT. 1 und 2). Der Kanton legt seine Richtplanung auf eine Bevölkerung von 38'000 EinwohnerInnen aus. Das erwünschte Bevölkerungswachstum im Kanton liegt damit erheblich über den Szenarien des BFS mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs zwischen 151 und 174 Personen. Wir empfehlen deshalb dem Kanton, im Rahmen des Richtplan-Controlling (siehe dazu auch Ziff. 3.5) die Wachstumsziele des Kantons und die eingetretene Entwicklung periodisch zu überprüfen und - zur Vermeidung von zu grossen Bauzonenreserven - die Massnahmen zur Siedlungsentwicklung wo nötig anzupassen.

Die **bestehenden Bauzonenkapazitäten** im Kanton reichen - unter Berücksichtigung des erheblichen Anteils der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzonen - insgesamt weit über die räumlichen Bedürfnisse des angestrebten Bevölkerungswachstums aus. Bezogen auf den ganzen Kanton bedarf es rechnerisch somit keiner neuen Bauzonen, sondern in einzelnen Gemeinden vielmehr erheblicher Rückzonungen. Mit dem Richtplanbeschluss RPT. 6 ergeht der Auftrag an die Gemeinden, bis 2010 ihre Nutzungsplanung auf der Grundlage des Richtplans zu überarbeiten. **Damit in den Gemeinden mit einem deutlich zu hohen Bestand an Bauzonenreserven zusätzliche Einzonungen (z. B. wegen eingeschränkter Verfügbarkeit) verhindert und Rückzonungen gefördert werden, sind zu den Richtplanbeschlüssen RPT. 8, 10, 11, 12 und 13 noch Vorgaben und unterstützende Massnahmen des Kantons erforderlich.**

Der Richtplan bezeichnet "**Schwerpunkte mit hoher Wohnqualität**" (RPT. 9). Die Standorte sind in der Richtplankarte festgehalten. Die "Muss"-Kriterien für die Bezeichnung derartiger Wohnlagen sind in der Langfriststrategie (Kap. 7.3.3) festgehalten. Es fehlen hier namentlich Aussagen, in welchem Bezug die damit verbundenen Neu-Einzonungen zum bestehenden (zu grossen) Bestand der Bauzonen stehen (z. B. Kompensation durch Rückzonungen) und wie die möglicherweise auftretenden Zielkonflikte mit der Erhaltung eines intakten Landschaftsbildes gelöst werden. **Der Kanton soll, vor dem Hintergrund der insgesamt zu hohen Bauzonenreserven, im Rahmen der weiteren Planungsschritte aufzeigen, wie er sicherstellen will, dass**

allfällige Neu-Einzonungen durch Rückzonungen kompensiert und damit eine Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 15 RPG geschaffen wird.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erarbeitung eines **kommunalen Leitbildes** (RPT. 12), das auch nicht-raumplanerische Massnahmen einschliesst, erachten wir als eine zielführende Massnahme für eine geordnete und mit anderen politischen Anliegen abgestimmte Siedlungsentwicklung. In diesem Zusammenhang erachten wir auch die Vorgabe an die Gemeinden in Bezug auf die Abstimmung der kommunalen Siedlungsplanung mit dem Service Public als sehr zweckmässig (RPT. 13). Sinngemässes gilt auch für die Massnahmen des Kantons zur Gestaltung des öffentlichen Raumes (RPT. 18).

Der Kanton anerkennt den Zusammenhang zwischen einer guten Raumordnung und der Attraktivität des Standortes Obwalden für wertschöpfungsstarke Branchen. Er will folgerichtig dem Standort der **Industrie- und Gewerbebezonen** und dem Erscheinungsbild der Bauten ganz besondere Beachtung schenken (RPT. 14 und 15). Wir betrachten diese Richtplanfestlegung als vorbildlich und bieten hierzu aus Gründen des möglichen Modellcharakters entsprechender Massnahmen ausdrücklich unsere Unterstützung bei der Konkretisierung und der weiteren Umsetzung an.

Der Kanton sieht vor, eine Negativplanung als Entscheidungshilfe für **verkehrsintensive Einrichtungen (VE)** zu erstellen. Anhand dieser Grundlage sollen mindestens die ungeeigneten Gebiete für VE hervorgehen. Der Kanton folgt damit auf zweckmässige Art der Empfehlung des ARE und des BAFU ¹, den kantonalen Richtplan als Plattform für die räumliche Abstimmung von verkehrsintensiven Bauten und Anlagen mit überkommunaler Ausstrahlung zu nutzen.

Das Kapitel 8.2.2 „**Baukultur mit Landschaftsschutz**“ hält in den Richtplantexten RPT. 24 bis 28 fest, dass der Kanton die Gemeinden für eine „Corporate Identity der Baukultur“ sensibilisiert und die öffentlichen Bauten bezüglich Gestaltung und Ökologie Vorbildcharakter haben sollen. Der Kanton will Leitlinien zur Förderung der Baukultur ausserhalb der Bauzonen erlassen und sich für einen Rückbau von optisch beeinträchtigenden Bauten und Anlagen einsetzen. Wir begrüssen ausdrücklich diese Richtplanfestlegungen, welche der konkreten Umsetzung der strategischen Leitideen des Kantons (Kap. 7.2) dienen.

Werden **militärische Bauten** nicht mehr ihrem traditionellen Zweck entsprechend genutzt, fragt es sich, unter welchen Bedingungen sie weiter bestehen können. Die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) haben verschiedentlich geändert. Gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG in der bis August 2000 gelten-

¹ Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan. Umwelt-Vollzug Nr. 0605. Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung, Bern 2006. 24 S.

den Fassung konnte das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen. Seither sieht Art. 24c RPG die entsprechenden Möglichkeiten als direkt anwendbares Bundesrecht vor. Mit dem am 1. September 2007 in Kraft getretenen Art. 27a RPG erhalten die Kantone nun aber auch im Bereich von Art. 24c Abs. 2 RPG die Möglichkeit, auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, diesbezüglich vorläufige Regelungen zu treffen (Art. 36 Abs. 2 RPG). Keine entsprechenden Einschränkungen kann das kantonale Recht insbesondere bezüglich Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} und 3 sowie Art. 24 und Art. 24a RPG vorsehen. Eine Umnutzung ist auch dort denkbar, wo eine Einzonung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist. In der Regel unzulässig ist eine Einzonung insbesondere dann, wenn das entsprechende Gebiet nicht an eine rechtskräftige Bauzone grenzt oder wenn der Bedarf an Bauzonen mit der Einzonung überschritten würde.

Beschränkt sind aus Sicht des Bundes die Möglichkeiten des Kantons, den Rückbau einer Anlage zu veranlassen. Fehlt die gesetzliche Verpflichtung, so liegt die Entscheidungskompetenz – wie schon in der Vorprüfung vermerkt - beim VBS. Dem hält der Kanton entgegen, dass ehemalige militärische Bauten zurückgebaut werden sollen, wenn sie - mit Blick auf die wichtigen Ziele der Raumplanung - nicht umgenutzt werden können. Um diese politische Forderung des Kantons im Richtplantext korrekt zum Ausdruck zu bringen, wird der Genehmigungsbehörde beantragt, den zweiten Satz im Richtplantext RPT. 30 wie folgt zu ändern: „**Bei mangelndem öffentlichem Interesse und wenn eine Einzonung nicht in Frage kommt, setzt er sich für den umweltgerechten Rückbau durch den Bund ein.**“ In Bezug auf die raumplanerischen Ausnahmebewilligungen wird es Sache des Kantons sein, die kantonale Gesetzgebung so zu ergänzen, dass diese Ausnahmebewilligungen - im Rahmen der Spielräume des Bundesrechts mit der am 1. September 2007 erfolgten Anpassung - den Vorstellungen des Kantons bestmöglich entsprechen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Umsetzung des Richtplans soll der Kanton Massnahmen treffen, damit allfällige Erweiterungen der Bauzonen durch Rückzonungen angemessen kompensiert werden und so im Bereich der Bauzonen die Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 15 RPG sicher gestellt ist. Dem Bund ist darüber bis Ende 2009 Bericht zu erstatten.

Der Richtplanbeschluss RPT. 30 wird gemäss Erläuterungen geändert.

3.33 Natur und Landschaft

In Kap. 8.5.3 sind die sich zum Teil widersprechenden Nutzungsansprüche in Bezug auf die **Fruchtfolgefleichen (FFF)** richtig benannt. Gemäss Sachplan des Bundes hat der Kanton 420 ha FFF dauerhaft zu sichern. Der kantonale Sachplan zu den FFF von 1989 weist 458 ha FFF aus, wobei nach Angaben des Kantons davon inzwischen rund

20 ha zu Bauzonen wurden. Damit verfügt der Kanton in Bezug auf den gemäss Sachplan des Bundes zu sichernden Mindestumfang von 420 ha noch über eine begrenzte "Handlungsmarge". Die Sicherung der FFF gemäss Sachplan FFF entspricht einer nationalen Zielsetzung, dem muss bei der Interessenabwägung im Kanton und im Umgang mit der genannten Handlungsmarge Rechnung getragen werden². Angesichts der zu grossen Bauzonenreserven und dem Erfordernis, mit einer nachhaltigen Raumordnungspolitik das beste Kulturland dauerhaft zu sichern, sind hier im Rahmen der vorgesehenen Optimierung der Zonenpläne (siehe RPT. 7) und in Bezug auf allfällige Begehren um Neu-Einzonungen klare Grenzen zu setzen.

Der Richtplan unterscheidet kantonal bedeutsame **Tourismusschwerpunkte** (Engelberg-Titlis und Melchsee-Frutt) sowie **ergänzende Tourismusegebiete** (Pilatus, Glauenberg mit Langis und Schwendi-Kaltbad, Mörialp mit Glaubenbielen und Lungern-Schönbüel). Bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Vorhaben (RPT. 65 und RPT. 66) empfehlen wir die frühzeitige Abstimmung mit den besonderen Schutzinteressen im BLN.

Die Anforderungen im Bereich Natur- und Landschaft sind erfüllt.

3.34 Verkehr

Der Kanton sieht gemäss Projektblatt "Störfälle, Risikokataster" (Seite 13-20) vor, einen kantonalen **Störfallkataster** zu erstellen. Die Bahnstrecken im Kanton Obwalden gehören heute nicht zum risikorelevanten Eisenbahnnetz, da Gefahrgut nur in geringem Umfang transportiert wird. Der Kanton beabsichtigt aber, eine künftige eisenbahntechnische Erschliessung der Industriezone in Sarnen sicher zu stellen, was theoretisch zu zusätzlichen Gefahrguttransporten führen könnte (RPT. 84). Beim Bund (ARE, BAFU, BAV) laufen zur Zeit die Arbeiten an einer Planungshilfe zur raumplanerischen Störfallvorsorge im Umfeld von Bahnlinien. Die Ergebnisse dieser Planungshilfe werden im Rahmen der weiteren Planungsschritte zu berücksichtigen sein.

Der **Kanton Bern** unterstützt die Haltung des Kantons Obwalden Kap. 8.8.2.1), wonach der Bau eines **Brünigtunnels** abgelehnt wird.

Der **Kanton Luzern** weist darauf hin, dass der **integrale Tarifverbund der S-Bahn Luzern** bereits Ende 2008, und nicht, wie in der Übersicht auf Seite 5-4 aufgeführt, erst 2016 eingeführt werden soll. Der Kanton Obwalden erklärt auf Nachfrage des ARE, dass hier ein Fehler in der Darstellung vorliege und keine Differenz zur Auffassung des Kantons Luzern bestehe. Im Weiteren bezeichnet der Kanton Luzern die **Umstellung der Zentralbahn auf Normalspur** (Erläuterungen Seite 8-30) als nicht zweckmässig; der Kanton Luzern biete dazu keine Unterstützung an. Der Kanton Ob-

² Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2006); Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF: Vollzugshilfe 2006

walden stellt dazu fest, dass es sich hier lediglich um eine Anmerkung handle (... *könnte Vorteile bringen* ...) und der Kanton die Haltung des Kantons Luzern zur Kenntnis nehme. In der Tat enthält der Richtplan dazu keine verbindliche Aussage. Schliesslich weist der Kanton Luzern darauf hin, dass zu **RPT. 72, Erschliessungsnetze ÖV und PV - Koordination mit Besiedlung sowie RPT. 83, Zentralbahn, Doppelspurausbau Talstrecken**, die bestehende Grundlage "Konkretisierung Vorprojekt und Angebotskonzept 2012" vom 13. September 2005 nicht als Grundlage aufgeführt sei. Der Kanton Obwalden stellt dazu fest, dass die entsprechenden Grundlagen bei der Umsetzung der entsprechenden Richtplanbeschlüsse selbstverständlich einbezogen würden.

Die Aussagen zum **Militärflugplatz Alpnach** müssen aufgrund der Ergebnisse des inzwischen abgeschlossenen regionalen Nutzungskonzeptes Emmen / Militärflugplatz Alpnach korrigiert werden. Gemäss erwähntem Nutzungskonzept und laut Eintrag im Sachplan Militär (derzeit in der öffentlichen Vernehmlassung) gilt neu folgende Aussage: "Der Militärflugplatz Alpnach wird künftig als Dienststelle für Helikopter des Militärflugplatzes (airbase) Emmen genutzt. Gemäss regionalem Nutzungskonzept der armasuisse Immobilien, welches am 02.03.2007 vom Streitkräfteplanungsausschuss genehmigt worden ist, verbleiben die Bauten und Anlagen des Militärflugplatzes im Kernbestand Armee. Die frei werdenden Landflächen müssen entweder als Realersatz für die Entwicklung der bundeseigenen Infrastrukturen oder für das übergeordnete Hochwasserschutzprojekt Sarneraa zur Verfügung gestellt werden." Es findet somit keine Umnutzung des Militärflugplatzes Alpnach im Sinne einer öffentlichen, zivilen Nachnutzung statt. Da derzeit kein übergeordneter Handlungsbedarf besteht, kann auch das entsprechende Projektblatt RPT 32 ersatzlos gestrichen werden.

Da im Bereich Militärflugplatz Alpnach derzeit kein übergeordneter Handlungsbedarf besteht, wird das entsprechende Projektblatt RPT. 32 nicht genehmigt.

3.35 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Gemäss RPT. 102 (**Materialabbaustandorte**) und 105 (**Deponiestandorte**) sind im Kanton noch je zwei Standorte im Sarneraatal und je ein Standort in Engelberg vorgesehen. Bei der Evaluation von Abbau- und Inertstoffdeponie-Standorten ist eine kantonsübergreifende Betrachtungsweise zwingend erforderlich. Insbesondere bestehende nahe Standorte in den angrenzenden Kantonen sind in die Abklärungen einzubeziehen.

In der Richtplankarte ist als Massnahme Nr. 105 der **Abbaustandort Hinterberg** eingetragen. Dieser Standort liegt innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1606. Die ENHK hat im Gutachten vom 14. August 2006 festgehalten, dass der geplante Abbau zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes führen wird und Auflagen zur grösstmöglichen Schonung formuliert, für den Fall, dass die zuständige Entscheidbe-

hörde im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 NHG zum Schluss kommt, dass dem Vorhaben gegenüber dem Schutzanspruch überwiegende Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung zugesprochen werden können. Auch mit einer Festsetzung dieses Standortes im Richtplan (zum Thema Richtplankategorien siehe Ziff. 3.41) ist noch eine Interessenabwägung auf der grundeigentümergehörigen Nutzungsplanstufe erforderlich. Wir gehen davon aus, dass diese Abstimmung im Rahmen des gemäss Projektblatt "Materialabbaustellen, Bezeichnung und Betrieb" (Seite 12-102) dargestellten weiteren Vorgehens noch aussteht.

Der Kanton legt mit dem Richtplanbeschluss RPT 96 fest, dass die bestehende **Gewässerschutzkarte** zu überarbeiten und den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung zu Verfügung zu stellen ist. Wir gehen davon aus, dass in Abstimmung mit diesen Arbeiten bei den bereits bestehenden grösseren Wasserbauprojekten im Kanton (Verlegung Melchaa bei Giswil und Hochwasserschutz Engelberger Aa) die allfälligen Konflikte mit dem Grundwasserschutz behandelt werden.

Die Anforderungen im Bereich Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen sind erfüllt.

3.4 Form des Richtplans

3.41 Richtplantext

Der Richtplan enthält einen allgemeinen Teil (Erläuterungen), den Richtplantext mit Erläuterungen sowie die Projektblätter mit den detaillierten Hinweisen für die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse. Zusätzliche Datenblätter für Vorhaben, die keine direkte Entsprechung im Richtplantext haben, sind angefügt.

Der Richtplan unterscheidet die Richtplanbeschlüsse nicht nach den in Art. 5 RPV dargestellten Kategorien (Festsetzungen, Zwischenergebnisse, Vororientierungen). Wir gehen davon aus, dass die fett gedruckten, nummerierten Richtplanbeschlüsse (in den Projektblättern grau hinterlegt) verbindlich, auf Richtplanstufe mit entgegenstehenden räumlichen Interessen abgestimmt und damit festgesetzt sind.

Sehr nachteilig, insbesondere für das Richtplan-Controlling, betrachten wir den Verzicht auf Aussagen zu den **wesentlichen Terminen (Meilensteine) bzw. der zeitlichen Abwicklung der Richtplanbeschlüsse**. Wir empfehlen dem Kanton, im Rahmen der weiteren Richtplanschritte diese Angaben in die Projektblätter aufzunehmen.

Der Richtplan ist im übrigen klar gegliedert, benutzerfreundlich gestaltet und behandelt alle wesentlichen Sachbereiche.

3.42 Richtplankarte

Auf der Richtplankarte sind die Richtplanmassnahmen aufgeführt, deren Nummerierung sich aber nicht auf den Richtplantext - was von Vorteil für den Benutzer wäre - , sondern auf einen Aktionsplan des Kantons für die Umsetzung bezieht. Dieser Aktionsplan ist nicht integrierter Bestandteil des Richtplans. Auch die Richtplankarte unterscheidet nicht zwischen Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung, was die Bewertung der Aussagen auf der Karte erschwert.

3.43 Erläuterungen

Die Erläuterungen im Sinne von Art. 7 Bst. b RPV sind den Richtplanbeschlüssen (RPT) vorangestellt und in den Projektblättern mit weiteren Angaben ergänzt. Hier sind unter der Ausgangslage/Entwicklungstendenzen die materiellen Zusammenhänge in komprimierter Form aufgezeigt und Querverweise auf andere Quellen vermerkt.

Der Richtplan ist als raumordnungspolitisches Führungsinstrument konzipiert. Er zeigt, wie die verschiedenen Träger raumwirksamer Aufgaben ihre Zuständigkeiten wahrnehmen sollen, damit sie zur erwünschten Raumordnung beitragen können.

Die Anforderungen an die Form des Richtplans zur Sicherstellung dessen Funktionsweise im Kanton, mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund sind insgesamt erfüllt.

3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Sämtliche Richtplandokumente sind auch elektronisch abgelegt. Es ist deshalb möglich, die dort abgelegten Informationen in beliebiger Zusammensetzung jederzeit aktuell zu publizieren, die Vollzugsphase zu organisieren und zu überwachen. Die umfassend vorhandenen digitalen Raumplanungsdaten unterstützen die Funktion des Richtplans als entscheidungs- und handlungsorientiertes Führungsinstrument.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. Januar 2008 wird der Richtplan des Kantons Obwalden unter Vorbehalt von Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Der zweite Satz von Richtplanbeschluss RPT. 30 wird wie folgt geändert: "Bei mangelndem öffentlichem Interesse und wenn eine Einzonung nicht in Frage kommt, setzt er sich für den umweltgerechten Rückbau durch den Bund ein."
3. Der Richtplanbeschluss RPT. 32 mit zugehörigem Projektblatt wird nicht genehmigt.
4. Der Kanton sorgt dafür, dass allfällige Bauzonenerweiterungen mit Massnahmen zur Stabilisierung des bestehenden Gesamtumfangs der Bauzonen verknüpft werden. Er informiert das ARE bis Ende 2009 über den Stand der Massnahmen und die weiteren Schritte.
5. Der Kanton publiziert den Richtplan in der vom Bundesrat genehmigten Fassung, stellt ihn dem ARE (in 50 Exemplaren), den Nachbarkantonen sowie jenen Gemeinden zu, welche über ein Exemplar des Richtplans verfügen.
6. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Obwalden und an die Regierungen der Kantone Bern, Luzern und Nidwalden durch die BK.

Bern, 21. Januar 2008

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor



Prof. Pierre-Alain Rumley

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Der Unterhalt von zivilen Helikoptern auf dem Flugplatz Alpnach erfordert ab einem bestimmten Umfang eine Betriebsbewilligung und ein Betriebsreglement. Der Umfang ist im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt definiert (SIL Teil III B3-13, Grundsatz 3).

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Wir empfehlen, an Stelle des Begriffs "Intensivlandwirtschaft" den Begriff "Speziallandwirtschaft" zu verwenden.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Verschiedene Akteure im Raum Giswil-Lungern entwickeln Ideen zu einem Regionalen Naturpark. Wir empfehlen bei einer weiteren Konkretisierung die frühzeitige Berücksichtigung in der kantonalen Richtplanung.

Projektblatt 88

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Variantenwahl vom 7. März 2007 an den Kanton (Bau- und Raumentwicklungsdepartement), in welchem die Variante 1 befürwortet und die Variante 3Plus unter anderem auf Grund der geltenden gesetzlichen natur- und heimatschutzrechtlichen Bestimmungen abgelehnt wird. (siehe dazu auch ENHK)

Projektblatt 96

Im Projektblatt liegt ein sinnentstellender Schreibfehler vor: "Da Wasservorkommen ~~nicht~~ natürlicherweise ungleich im Raum verteilt sind, ist eine Gesamtsicht für den Kanton nötig".

Projektblatt Lichtemissionen

Wir empfehlen, bei Gelegenheit folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Arbeitsgrundlagen: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, Vollzug Umwelt, 2005).
- Rechtsgrundlagen: Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG) / Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) / Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG).

Qualitativer Bodenschutz

Im Rahmen der weiteren Richtplanung empfehlen wir, angesichts des hohen Drucks auf den landwirtschaftlich nutzbaren Boden und den Anliegen des Schutzes der Ressource Boden als Produktions- und Lebensgrundlage ein Projektblatt zum qualitativen Bodenschutz zu erarbeiten. Dabei wären folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Überwachung des Zustandes der Obwaldner Böden im Sinne der Verordnung über die Belastung des Bodens vom Juli 1998
- Vorbehalten der sauberen Böden für die Nahrungs- und Futterproduktion
- Berücksichtigung der bestehenden Belastung und der Empfindlichkeit der Böden bei der Zonenplanung und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- Begrenzung der chemischen und physikalischen Bodenbelastung (Erosion, Bodenverdichtung, Terrainveränderungen)
- Erhaltung des Bodens als Wasserrückhalteraum im Hinblick auf den Hochwasserschutz

Richtplankarte

In der Richtplankarte sind raumplanerische Elemente des Grundwasserschutzes unter der Legendenposition "Grundwasserschutz" aufgeführt. Diese Bezeichnung entspricht nicht der Terminologie des Gewässerschutzgesetzes und es ist daher nicht klar, welche rechtliche Stellung die damit umschriebenen Flächen haben. Die Legende sollte deshalb entsprechend der bundesrechtlichen Terminologie angepasst werden (Grundwasserschutzzonen und -areale).

Bundesamt für Verkehr BAV

In der Tabelle 3 (S. 5-4) ist die Inbetriebnahme der Eisenbahn-Gotthardachse (NEAT) mit dem Jahr 2015 angegeben. Gemäss NEAT-Standbericht (Ende 2006) ist die Eröffnung auf 2017 vorgesehen.

Beim Doppelspurausbau und der Tieflegung der Zentralbahn (RPT 82) handelt es sich um ein Infrastrukturfonds-Projekt, für welches das Plangenehmigungsverfahren beim Bund zur Zeit hängig ist.

Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS

Projektblatt "Militärische Bauten, Neunutzung" (Seite 12–30), (RPT. 30)

Ausgangslage & Entwicklungstendenzen

"Mit der Umsetzung der Armee XXI werden zahlreiche militärische Bauten und Anlagen reduziert. Dabei ist mit einem erheblichen Rückgang der Nutzungen zu rechnen. Verschiedene Objekte werden in den Dispositionsbestand überführt und für eine anderweitige Nutzung frei. Die weitere Nutzung wird aufgrund des Raumplanungsgesetzes beurteilt."

Arbeitsgrundlagen

"Sachplan Militär

Stationierungskonzept der Armee vom 01.06.2007

Regionales Nutzungskonzept der armasuisse Immobilien (genehmigt durch den Streitkräfteplanungsausschuss am 02.03.2007)"

Rechtsgrundlagen

"Raumplanungsgesetz"

Richtplantext

"Der Kanton klärt ab, ob Bauten und Anlagen, die für militärische Zwecke nicht mehr benötigt werden, einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden können."

Projektbeschreibung

Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung dargelegt wurde und auch nach der heutigen Rechtslage weiter gilt, ist es zu eng, wenn im Projektblatt zum RPT 30 (Umnutzung militärischer Bauten) allgemein ausgeführt wird: „Die Weiterbenutzung der bestehenden Gebäude ist nur mit einer Einzonung möglich“. Da jedoch der Erläuterungstext im Kap. 8.3.2 mit dem Satz „Die weitere Nutzung der bestehenden Gebäude ist nur in Einzelfällen mittels Einzonung möglich.“ den Überlegungen des Bundes entspricht, wird davon ausgegangen, dass es sich im Projektblatt um einen Schreibfehler handelt, der vom Kanton korrigiert werden soll.

Generelles Arbeitsprogramm

(ohne Änderungsbegehren)

Aus der Sicht des VBS, ist zu prüfen ob **Grundstücke, die sich heute im Besitz des VBS** befinden, Gegenstand von Anpassungen der Zonenplanung sein könnten. Es versteht sich von selbst, dass damit nicht Liegenschaften ausserhalb jeglicher erschlossener Zonen gemeint sind, sondern Grundstücke in unmittelbarer Nähe von bereits umbautem Raum. Es handelt sich um folgende Grundstücke:

- Gemeinden Sarnen/Kägiswil (Wirtschaftszone): Das VBS hat bereits entsprechende Erschliessungskostenbeiträge geleistet.
- Gemeinde Giswil, VBS-Grundstücke im Gebiet Aaried
- Gemeinde Giswil: VBS-Grundstücke im Gebiet Laubach und im Gebiet Diechtersmatt
- Gemeinde Giswil: VBS-Immobilien im Gebiet Grossteil/Grundwald

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Massnahmen 88 Hochwasserschutz Grosse Schliere und Sarneraa, 89 Hochwasserschutz Kleine Schliere: BLN 1606 (beide teilweise): Die ENHK weist darauf hin, dass sie sich mit Stellungnahme vom 28. Februar 2007 zum Vorprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal geäussert hat. Sie hat dabei festgehalten, dass die Variante 3PLUS in Konflikt mit dem BLN steht und hat deshalb der Variante 1 (Ausbau Sarneraa) den Vorzug gegeben.

Massnahmen Nr. 57 Weiterentwicklung Pilatus, 58 Weiterentwicklung Glaubenberg und 59 Weiterentwicklung Mörlialp: Die ENHK stellt fest, dass die genannten Vorhaben innerhalb der Objekte Nr. 1605, bzw. 1608 des Bundesinventars der Landschaften

und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN liegen. Die ENHK stützt den Grundsatz, dass die Entwicklung der Infrastruktur für den Tourismus grundsätzlich an Orten mit bereits bestehender Infrastruktur vorgesehen wird. Trotzdem können jedoch konkrete Massnahmen in Konflikt mit den Schutzziele der BLN-Objekte liegen. Die Verträglichkeit von neuen Bauten und Anlagen oder von Erweiterungen bestehender Bausubstanz soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Entlastung der Bewilligungsverfahren bereits frühzeitig und vor einer allfälligen Festsetzung im Richtplan mit den Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte geprüft werden.